

Erläuterungen zur Einzugsermächtigung bzw. zum SEPA-Lastschriftmandat

Durch die Teilnahme am Lastschriftverfahren wird Ihnen die Zahlung wesentlich erleichtert:

- Sie zahlen immer den richtigen Betrag, auch wenn sich die Steuer- und Beitragshöhe ändert
- Sie sparen sich das Überweisen der Forderungen
- Es müssen keine Zahlungstermine überwacht werden

Kein Risiko

- Mit dem Kontoauszug Ihres Geldinstitutes erhalten Sie über jede vorgenommene Abbuchung eine Quittung
- Sie können jeder Abbuchung widersprechen und von Ihrem Kreditinstitut die Wiedergutschrift des abgebuchten Betrages verlangen.
Hierfür gilt eine Frist von 6 Wochen, diese verlängert sich bei der SEPA-Lastschrift auf 8 Wochen.

Anmerkungen:

Im Zusammenhang mit der Schaffung eines einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraumes (SEPA) kommt es auch zu Änderungen beim Lastschriftverfahren. So war eine Einzugsermächtigung nach altem Recht unbefristet bis zum Widerruf gültig; die SEPA-Lastschrift ist ebenfalls unbefristet, verfällt jedoch nach 36 Monaten Nichtnutzung.

Um einen reibungslosen Übergang vom „alten“ Recht auf das „neue“ SEPA-Recht zu ermöglichen, enthält die umseitige Einzugsermächtigung auch schon das neue SEPA-Lastschriftmandat (voraussichtliche Einführung: 2013). Eine gesonderte Ermächtigung ist dann nicht mehr erforderlich.

Bitte beachten Sie folgendes:

- Entstehen der Gemeinde im Rahmen des Lastschriftverfahrens Kosten, die Sie zu vertreten haben, weil z. B. eine Lastschrift mangels Deckung nicht eingelöst wird, so sind die Kosten von Ihnen zu tragen. Die Gemeinde ist in diesem Fall berechtigt, die Einzugsermächtigung zu beenden, um weitere Kosten zu vermeiden.
- Ergibt sich durch die Umschreibung des Grundbesitzes ein neues Kassenzeichen, das Ihnen durch einen neuen Bescheid zur Kenntnis gebracht wird, wird die bestehende Einzugsermächtigung **nicht übernommen!**
Gegebenenfalls ist eine neue bzw. zusätzliche Einzugsermächtigung zu erteilen.